



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 79 DES GEMEINDERATES IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.04.2025
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Sammüller, Roland

#### Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Elisabeth

Dworak, Michael

Dworak, Winfried

Eichhorn, Ingrid

Klinger, Rupert

Kögler, Gerhard

Lindner, Georg

Miehling, Mathias

Peppel, Christian

Pflügl, Andreas

Schneider, Franz

Schroll, Martin

Templer, Josef

Ab 19:35 Uhr anwesend

#### Schriftführer

Popp, Stefan

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Lindner, Karin

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Beschluss: Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Hofstetten (VES-EWS)  
Vorlage: GL/042/2025
2. Grundsatzbeschluss: Übernahme Kosten für Begleitpersonen für einwöchige Aufenthalte im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain  
Vorlage: GL/041/2025
3. Haushalt 2025: Vorberatung Investitionsprogramm  
Vorlage: GL/037/2025
4. Bauangelegenheiten
- 4.1 Antrag auf isolierte Befreiung für die Umnutzung einer Gewerbeeinheit in eine Wohneinheit auf dem Grundstück Hauptstr. 3, Fl.Nr. 19/2, Gemarkung Hitzhofen
5. Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 78 vom 01.04.2025
6. Verschiedenes / Anfragen

## Einführung / Begrüßung

1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 02.04.2025 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 02.04.2025 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Beschluss: Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Hofstetten (VES-EWS)**

#### Sachvortrag:

Der Start des zweiten Teils der Kläranlagensanierung begann am 07.04.2025. Deshalb kann nun die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage in Hofstetten beschlossen werden. Der Entwurf wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt.

Das größte Gewerk – die Bautechnik - wurde ausgeschrieben und beauftragt. Die Beitragskalkulation wurde vom Büro kdbpeter, Kommunale Dienstleistung und Beratung, Ulrike Peter, Augsburg vorgenommen.

Es werden mit Herstellungskosten in Höhe von 2.284.903,71 EUR sowie Nebenkosten in Höhe von 530.146,11 EUR kalkuliert. Neben der Bautechnik mit der Auftragssumme von 1.618.948,71 EUR wurden für die weiteren Gewerke Maschinen- und Anlagentechnik, Ausrüstung Nachklärbecken, sowie die elektrische Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (EMSR-Technik) laut der Kostenberechnung 665.955 EUR zugrunde gelegt. Zuwendungen in Höhe von 330.225,00 EUR sind zugesagt und werden angerechnet. Dadurch ergeben sich anrechenbare Kosten von 2.484.824,82 EUR, die mit 10 % auf die beitragspflichtigen Grundstücksflächen und zu 90 % auf die beitragspflichtigen Geschossflächen umgelegt werden. Aufgrund der Grundstücksflächen in Höhe von 387.610 m<sup>2</sup> sowie Geschossflächen in Höhe von 158.621 m<sup>2</sup> ergeben sich folgende vorläufige Beitragssätze:

Grundstücksflächenbeitrag: 0,64 EUR pro m<sup>2</sup>  
Geschossflächenbeitrag: 14,10 EUR pro m<sup>2</sup>

Bei einem beispielhaften Grundstück mit 650 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sowie 350 m<sup>2</sup> Geschossfläche würden sich dadurch folgender Beitrag ergeben:

Grundstücksfläche:	650 m <sup>2</sup>	x	0,64 EUR =	416,69 EUR
Geschossfläche:	350 m <sup>2</sup>	x	14,10 EUR =	<u>4.934,52 EUR</u>
Beitrag gesamt:				5.351,21 EUR

Fertigstellung und Inbetriebnahme der sanierten Kläranlage ist für den Sommer 2026 geplant. Aus diesem Grund wurde folgende Ratenzahlung festgelegt:

Erste Rate Mai 2025: 30 %  
Zweite Rate Oktober 2025: 25 %  
Dritte Rate August 2026: 25 %  
Endabrechnung nach Vorlage aller Schlussrechnungen (voraussichtlich Ende 2026)

Dies würde beim beispielhaften Grundstück folgende Beträge bedeuten:

Mai 2025:	1.605,36 EUR
Oktober 2025:	1.337,80 EUR
August 2026:	1.337,80 EUR
Endabrechnung:	1.070,25 EUR

Die Bürger/innen im Ortsteil Hofstetten werden in einer Informationsveranstaltung am 09.04.2025 um 19:30 Uhr im Gasthaus Bauer Hofstetten informiert.

### **Beschluss:**

### **Der Gemeinderat beschließt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Hitzhofen:**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hitzhofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Hofstetten für das Gebiet des Ortsteiles Hofstetten:

### **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### **Ertüchtigung der Kläranlage:**

- Kombibecken mit außen liegender Belebung und innen liegendem Nachklärbecken
- Fällmittelstation zur Dosierung von Fällmittel in das Belebungsbecken, ausgeführt als Container, nach Vorgaben des WHG,
- Gebläsestation mit angrenzendem Elektroraum, ausgeführt als Gebäude in Massivbau,
- Elektrotechnische Ausrüstung der neuen Anlagenteile und Anbindung an das bestehende Prozessleitsystem,
- Rohrleitungsarbeiten,
- Erweiterung der bestehenden Verkehrsflächen, entlang der Neubauten

#### Errichtung einer PV-Anlage

#### Rückbau des bestehenden Oxidationsgrabens

Nach Fertigstellung der neuen Anlagenstraße, Rückbau des bestehenden Oxidationsgrabens.

Umbau bestehendes Nachklärbecken zu einem Zwischenspeicherbecken.

#### Gebläsestation

Aufteilung der Gebläsestation in zwei Räume. Die Bruttogrundfläche des Gebäudes beträgt 52 m<sup>2</sup>. 1. Raum für Gebläseaggregate, welche den benötigten Sauerstoff in das Belebungsbecken einbringen. 2. Raum für Schaltschränke, in dem die neue Steuerung der Kläranlage untergebracht wird und von dem aus sämtliche Anlagenteile versorgt werden.

#### Ausführung des Gebäudes

Massivbau des Gebäudes (Mauerwerk, verputzt und gestrichen) mit Pultdach.

#### Abwasserreinigungsstraße

Kombibecken als bauliche Anlage.

Belebungsbecken mit ca. 600 m<sup>3</sup> Nutzvolumen und ein Nachklärbecken mit einem Durchmesser von 10,5 m.

#### Ausführung des Beckens

Kombibecken als Rundbecken mit außen liegender Belebung und innen liegender Nachklärung.

Durchmesser des Beckens (inkl. Außenwände) 19,1 m,

Tiefe des Belebungsbeckens (inkl. Bodenplatte) 6,1 m,

Tiefe des Nachklärbeckens beträgt am tiefsten Punkt (inkl. Bodenplatte) 9,9 m,

Einteilung des äußeren Rings in insgesamt 9 Kammern.

6 Kammern Nutzung für das Belebungsbecken,

3 Kammern Nutzung für das Schlammumpumpwerk (Ablaufschacht mit Rezirkulationspumpen Rücklaufschlamm-schacht MID-Messschacht).

#### Fällmitteldosierstation zur Phosphatfällung

Die Ausführung erfolgt gemäß der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ und über Fachbetriebe. Dazu zählt eine ebenerdige Zufahrt zum Container, sowie eine Auffangwanne, auf welcher die drei IBC Container, in welchen das Fällmittel gelagert wird, gestellt werden. Insgesamt werden max. 3 m<sup>3</sup> Fällmittel im Container gelagert. Die Dosiertechnik wird ebenfalls im Container montiert.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.815.049,82 EUR geschätzt. Nach Abzug der zu erwartenden Zuwendungen in Höhe von 330.225,00 EUR wird der Investitionsaufwand nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,64 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 14,10 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach

Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 11.04.2025 in Kraft.

**Einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0    Anwesend 14    Persönlich beteiligt 0**

### **2    Grundsatzbeschluss: Übernahme Kosten für Begleitpersonen für einwöchige Aufenthalte im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain**

#### Sachvortrag:

In den Gemeinderatssitzungen vom 06.03.2014 sowie 26.07.2022 wurde beschlossen, dass die Gemeinde die Aufenthaltskosten für den Partner bzw. der Partnerin des aktiven Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr übernimmt, wenn das aktive Mitglied für den 40-jährigen bzw. 50-jährigen Feuerwehrdienst auf Kosten des Freistaates Bayern eine Woche im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain bzw. einem Hotel bzw. Pension (Kostenübernahme bis Höhe Feuerwehrerholungsheim) verbringt.

Zusätzlich erhält unser zuständiger Kreisbrandmeister Thomas Buchberger über das Landratsamt jährlich einen Freiplatz in seinem Zuständigkeitsbereich (15 Feuerwehren). Diese werden von den Kommandanten der Feuerwehr an besonders verdiente aktive Mitglieder vergeben. Das bedeutet, dass in 15 Jahren jede Feuerwehr einen Freiplatz bekommt. Der Aufenthalt wird im Regelfall mit dem Partner bzw. der Partnerin in Anspruch genommen. Diese Kosten von derzeit rund 420,00 EUR müssten selbst getragen werden.

Bei der FFW Hofstetten wurde dieser Freiplatz heuer an einen Kameraden vergeben, der sich besonders bei der Renovierung des Gerätehauses eingebracht hat und auch teilweise mit seinen privaten Gerätschaften die Feuerwehr unterstützt. Aufgrund dessen, dass Freiplätze nur selten und an überaus verdiente Feuerwehrangehörige vergeben werden, empfiehlt die Verwaltung die Übernahme der Kosten der jeweiligen Partner bzw. der Partnerin.

#### Beschluss:

**Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben die Möglichkeit einen einwöchigen Aufenthalt auf Kosten des Freistaates im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain oder in einem Hotel bzw. Pension zu verbringen.**

**Sollte der Partner bzw. die Partnerin den aktiven Feuerwehrdienstleistenden begleiten, übernimmt die Gemeinde Hitzhofen entsprechend die Aufenthaltskosten bis zur Höhe der Kosten des Feuerwehrerholungsheimes.**

**Die Kämmerei soll hierzu für jede Feuerwehr ein Budget von 420 EUR ab dem Haushaltsjahr 2025 einstellen.**

### 3 Haushalt 2025: Vorberatung Investitionsprogramm

#### Sachvortrag:

Bürgermeister Sammüller ging bei seinen einleitenden Worten auf die ähnlich schwierige finanzielle Situation 2004 ein, bei der ebenfalls harte Sparmaßnahmen und Einnahmemehrungen beschlossen wurden. Die Verwaltung überprüft nach wie vor dahingehend Möglichkeiten. U.a. werden die Holzplatzpachten angepasst sowie die Kosten für den Feldwegebau gedeckelt (Gemeinde 50 %, Jagdgenossenschaften 50 %).

Die Mehreinnahmen aus der Einkommenssteuerumlage und Schlüsselzuweisung werden durch die Erhöhung der Kreisumlage, Zinsen und Tilgung für die Bankdarlehen überwiegend „aufgefressen“.

Der Entwurf der Verwaltung für die vorgesehenen Investitionen im Haushaltsjahr 2025 und in den Finanzplanungsjahren 2026-2028 war vorab dem Gremium zur Verfügung gestellt worden.

Folgende Punkte konnten bei den Investitionen gegenüber 2024 berücksichtigt werden:

#### Einnahmen:

- |   |               |
|---|---------------|
| • Gemeindeanteil an der Einkommenssteuerumlage: | + 260.808 EUR |
| • Schlüsselzuweisung:                           | + 154.652 EUR |
| • Einnahmen aus Gewerbesteuer:                  | + 50.000 EUR  |
| • Einnahmen aus der Grundsteuer (A+ B):         | + 34.279 EUR  |

Den Einnahmenmehrungen stehen folgenden Ausgabeerhöhungen entgegen:

- |   |               |
|---|---------------|
| • Veränderung Kreisumlage:              | + 115.484 EUR |
| • Ausgaben für Zinsen aus Bankdarlehen: | + 80.100 EUR  |
| • Tilgung an Kreditinstitute:           | + 108.000 EUR |

Das Investitionsprogramm mit einem Volumen von 6.313.300 EUR wurde von Kämmerer Stefan Popp ausführlich vorgestellt. Die wichtigsten Investitionen für 2025 sind:

- Kläranlagensanierung Hofstetten
- Fahrzeug und Ausstattung LF 10 FFW Hitzhofen-Oberzell
- Nahwärmenetz Hitzhofen (Umgriff Rathaus, Sporthalle, Schule, Kindergarten, Großtagespflege), Umstieg von Öl auf Hackschnitzel
- Erschließung Baugebiet „Zur Veitskappelle BA 03“
- Grundstückserwerb für ein eventuelles Gewerbegebiet
- Erweiterung Deponie Oberzell
- Ausbau Glasfaser (gefördert)
- Austausch EDV-Anlage Rathaus (Server, Telefonanlage)
- Abschluss Baumaßnahme Radweg nach Eitensheim

Für die Finanzierung des Investitionsprogrammes sind unter anderen Förderauszahlungen in Höhe von 1.046.000 EUR, Grundstücksverkäufe in Höhe von 587.000, Verbesserungsbeiträge in Höhe von 1.250.000 EUR sowie ein Kreditbedarf in Höhe von 400.000 EUR einkalkuliert. Sowohl ein großer Teil der Förderauszahlungen (908.000 EUR) als auch die Grundstücksverkäufe sind allerdings keine gesicherten Einnahmen. Die Rücklagen werden bis auf das gesetzliche Minimum abgebaut.

#### Beschluss:

**Die Kämmerei wird beauftragt, das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2025 und die Finanzplanungsjahre 2026-2028 in den Gesamthaushalt einzustellen und die Beschlussfassung für die Haushaltssatzung 2025 sowie den Finanz- und Stellenplan vorzubereiten.**

### 4.1 Antrag auf isolierte Befreiung für die Umnutzung einer Gewerbeeinheit in eine Wohneinheit auf dem Grundstück Hauptstr. 3, Fl.Nr. 19/2, Gemarkung Hitzhofen

#### Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Umnutzung einer Gewerbeeinheit“ in eine Wohneinheit“ auf dem Grundstück Hauptstr. 3, Fl.Nr. 19/2 der Gemarkung Hitzhofen liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“.

In Nr. 2 des Bebauungsplanes sind Grundstücksgrößen festgesetzt:

Bei Wohnhäusern mit mehr als 2 Wohneinheiten (WE)

- je WE bis 50 qm Wohnfläche mind. 150 qm

- je WE über 50 qm Wohnfläche min. 250 qm.

Geplant ist 1 WE bis 50 qm Wohnfläche und 3 WE über 50 qm Wohnfläche. Dafür müsste eine Grundstücksgröße von 900 qm vorhanden sein. Das Grundstück besitzt aber nur eine Größe von 771 qm.

#### Begründung Bauherrin:

Die seit längerer Zeit leerstehende und vermeintlich nicht mehr nachhaltig nutzbare bzw. vermietbare Gewerbeeinheit (ehemalige Sparkassenfiliale) soll in eine Wohneinheit umgenutzt werden. Dies sollte u.a. einer städtebaulichen Nachverdichtung zuträglich sein. Ein andauernder Leerstand kann nicht unserem, aber auch nicht im Interesse der Gemeinde liegen.

Da sich aus städtebaulicher und nachbarrechtlicher Sicht wohl keine nachteiligen Auswirkungen ergeben sollten, bitten wir Sie diesem Antrag auf Erteilung einer Befreiung zu entsprechen.

#### Beurteilung durch die Verwaltung:

Die Umnutzung von Gewerbe- zur Wohnnutzung ist an sich verfahrensfrei. Nachdem eine Festsetzung des Bebauungsplans (zulässige Wohneinheiten in Bezug zur Grundstücksgröße) betroffen ist, ist ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig. Bei der Umnutzung entsteht eine Wohneinheit mit mehr als 50 qm Wohnfläche und somit werden insgesamt 900 qm Grundstücksfläche benötigt.

Nachdem es sich um eine isolierte Befreiung handelt, kann das Landratsamt kein Veto einlegen, durch die Abweichung von der Mindestgrundstücksgröße pro Wohneinheit sind aber die Grundzüge der Planung berührt.

Durch die (erstmalige) Erteilung der Befreiung wird ein Präzedenzfall geschaffen, in dessen Folge alle weiteren vergleichbaren Fälle auch gleich verbeschrieben werden müssten und die entsprechende Regelung im Bebauungsplan nicht mehr durchgesetzt werden könnte. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Antrag auf isolierte Befreiung abzulehnen.

#### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt, den Antrag auf isolierte Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ hinsichtlich der Festsetzung Nr. 2 Grundstücksgrößen für die Umnutzung einer Gewerbeeinheit in eine Wohneinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 19/2 der Gemarkung Hitzhofen zuzustimmen.**

**Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

## 5 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 78 vom 01.04.2025

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 78 vom 01.04.2025 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

**Beschluss:**

**Den Niederschriften Nr. 78 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderats-sitzung vom 01.04.2025 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.**

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0**

**6 Verschiedenes / Anfragen**

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Bekanntmachung Beschlüsse nichtöffentlicher Teil letzte GR-Sitzung: keine
- Resümee Besichtigung modulare Bauweise Gymnasium Markt Indersdorf, Hort und Grund-schule in Dachau und weitere vorgehensweiße.
- Status Wiederherstellung Kindergarten Hitzhofen, Arbeiten sind im Bauzeitenplan, Möblierung ab 19.05.2025

Anfragen Gemeinderäte

Klinger Rupert	Sind noch nacharbeiten im Gartenbereich an der Kinderkrippe Hofstetten geplant? Antwort: Die Abnahme ist noch nicht erfolgt, mögliche Mängel bzw. Nacharbeiten müssen danach erledigt werden.
Schroll Martin	Die Türe Jugendhaus Hofstetten schließt nicht richtig.

Um 20:55 Uhr schließt Erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 79 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller  
Erster Bürgermeister

Stefan Popp  
Schriftführung